#### Dienst für Finanzen und Informatik

Stipendien und Studiendarlehen



# Wegleitung Stipendien

Ausgabe 2023

Dienst für Finanzen und Informatik Stipendien und Studiendarlehen Davidstrasse 31 9001 St.Gallen

T +41 58 229 48 82 www.stipendien.sg.ch

## Wann müssen Gesuche eingereicht werden?

Herbstsemester ab Beginn des Ausbildungsjahres bis spätestens **15. November** Frühjahrssemester ab Beginn des Ausbildungsjahres bis spätestens **15. Mai** 

Der Eingabetermin für ein Stipendiengesuch ist auf jeden Fall einzuhalten (Poststempel ist massgebend). Sind nicht alle erforderlichen Unterlagen für die Gesuchseingabe vorhanden, so ist das Formular trotzdem fristgerecht einzureichen. Die Beweislast für die fristgerechte Einreichung des Stipendienformulars liegt bei der gesuchstellenden Person. Verspätet eingereichte Gesuche werden für das folgende Semester/Ausbildungsjahr entgegengenommen.

#### Was sind Stipendien?

Stipendien sind staatliche Geldleistungen an eine erste Ausbildung, die nicht zurückbezahlt werden müssen. Finanzielle Unterstützung wird gewährt, soweit die Kosten den Auszubildenden oder ihren Eltern nicht zugemutet werden können. Die anrechenbare Leistung wird aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Bewerberin oder des Bewerbers ermittelt. Grundlagen sind das Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (sGS 211.5; abgekürzt StipG) und die Stipendienverordnung zum StipG.

## Wer ist stipendienberechtigt?

Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt:

- a) unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,
- b) unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c) unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d) der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.



## Wofür werden Beiträge gewährt?

Stipendien werden für stipendienrechtlich anerkannte erste Ausbildungen gewährt. Dazu zählen Berufslehre, Mittelschule (inkl. FMS, WMS, WMI, IMS und BM2) sowie die Ausbildung an einer höheren Fachschule, wenn sie wenigstens zwei Jahre dauert. Zur Erstausbildung zählt auch das erste Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule. Eine Vorbildung ist stipendienberechtigt, wenn sie obligatorischer Bestandteil einer nachfolgenden anerkannten Ausbildung ist.

## Wie lange dauern Beitragsleistungen?

Stipendien werden während der Mindestdauer der Ausbildung zuzüglich zwei Semester gewährt. Bei einem Ausbildungswechsel entspricht die Beitragsberechtigung der ordentlichen Dauer der neuen Ausbildung abzüglich der anrechenbaren Beitragsdauer der ersten Ausbildung. Die Beitragsberechtigung verliert, wer ein zweites Mal die Ausbildung wechselt. Die beitragsberechtigte Ausbildungszeit dauert längstens zwölf Jahre. Aus- oder Weiterbildungen, für die keine Beiträge geleistet wurden, werden angerechnet.

#### Studiengelderlass?

Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre Ausbildungsstätte.

## Welche jährlichen Maximalkosten werden angerechnet?

Schul- bzw. Studiengelder bis

- 01000

6'500.-

Fr.

Schulmaterial, Lehrmittel und Nebenkosten; je nach Ausbildung bis Fr. 2'000.–
Kosten für Material und Lehrmittel, das der gesuchstellenden Person auch nach Abschluss der Ausbildung dient, werden nur zum Teil angerechnet.

• Laptop Fr. 1'000.–

Anrechnung im 1. Jahr der 1. Ausbildung auf der Sekundärstufe II und der Tertiärstufe

 Ausbildungsbedingte Reisespesen: Kosten für den günstigsten Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel.

Grundbetrag, anrechenbare Lebenshaltungskosten (sGS 211.51 Art. 19)

Im Haushalt der Eltern
Einzelperson im eigenen Haushalt
Im ehelichen Haushalt
Fr. 20'000.–
Fr. 29'000.–

Der Grundbetrag für den eigenen Haushalt wird nur angerechnet wenn:

- Die Ausbildungsstätte vom Wohnsitz der Eltern nicht innerhalb von 60 Minuten erreicht werden kann.
- Die gesuchstellende Person nach Abschluss der Erstausbildung während mindestens zwei Jahren erwerbstätig und finanziell unabhängig war.

Für jede Person, für welche die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet, wird folgender Zuschlag angerechnet:

•	bis zum vollendeten sechsten Altersjahr	Fr.	3'000
•	bis zum vollendeten zwölften Altersjahr	Fr.	4'200
•	ab dem vollendeten zwölften Altersjahr	Fr.	6'000

Über den Zuschlag hinaus geleistete Unterhaltsbeiträge werden angerechnet, wenn sie gerichtlich verfügt oder genehmigt sind.



#### Wie wird die jährliche Eigenleistung berechnet?

Als Eigenleistung werden sämtliche Einkünfte abzüglich der berufsbedingten Auslagen der gesuchstellenden Person und ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten angerechnet. Angerechnet werden auch die für sie bestimmten Versicherungsleistungen, soweit sie nicht im steuerbaren Einkommen der Eltern enthalten sind. Jedem Bewerber wird eine Eigenleistung angerechnet.

•	Jährliches anrechenbares Mindesteinkommen	Fr.	6'000.–
•	Reduziertes Einkommen für Studierende der Sekundarstufe II (z.B. Mittelschule), die zu Beginn der Ausbildung das 18. Alters-		
	jahr noch nicht vollendet haben	Fr.	1'500.–
•	Nach einem ersten Berufsabschluss und mindestens zweijähriger finanzieller Unabhängigkeit	Fr.	7'000.–

Das Vermögen wird nach Abzug des Freibetrages als Eigenleistung angerechnet. Grundlage ist das Reinvermögen der Veranlagungsberechnung jener Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die erste Bemessungsperiode beginnt. Das anrechenbare Vermögen wird auf die verbleibende ordentliche Ausbildungsdauer verteilt und jährlich angerechnet.

## Der Freibetrag beträgt:

•	Für nicht Verheiratete	Fr.	15'000.—
•	Für Verheiratete	Fr.	30'000
•	Zusätzlich für jede Person, für welche die gesuchstellende		
	Person unterhaltspflichtig ist und Unterhaltsbeiträge leistet	Fr.	10'000

## Wie wird das anrechenbare Einkommen der Eltern angerechnet?

Grundlage ist die definitive Veranlagungsberechnung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.

Massgebend ist das Reineinkommen der Veranlagungsberechnung der Staats- und Gemeindesteuern der Eltern. Bei einem wiederverheirateten Elternteil wird auf die Hälfte des anrechenbaren Einkommens beider Ehegatten abgestellt.

Stehen Geschwister der gesuchstellenden Person in einer anerkannten Ausbildung und erfüllen sie die stipendierechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, wird der anrechenbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der gesuchstellenden Person aufgeteilt.

#### Zuschläge zum Reineinkommen

- 10 % des Fr. 20'000.– übersteigenden steuerbaren Vermögens (bei ausserkantonalen Steuerveranlagungen werden die Sozialabzüge vom Reinvermögen nach Art. 64 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons St.Gallen angewendet)
- die Beiträge an die Selbstvorsorge (Säule 3a)
- der Liegenschaftsaufwand, welcher 20 % der Mieteinnahmen übersteigt

## Abzüge vom Reineinkommen

- Fr. 6'800.– für jedes unter elterlicher Sorge oder Obhut stehende Kind bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit
- je Fr. 8'000.- bei getrennt lebenden Eltern



## Welche jährliche Elternleistung wird angerechnet?

Anrechenbares	Elternbeitrag	Anrechenbares	Elternbeitrag	Anrechenbares	Elternbeitrag	Anrechenbares	Elternbeitrag
Einkommen		Einkommen		Einkommen		Einkommen	
50'500	150.–	63'000.—	3'900.–	75'500.–	10'800.—	88'000.—	18'300.–
51'000	300	63'500	4'050	76'000	11'100.–	88'500	18'600
51'500	450	64'000	4'200	76'500	11'400	89'000	18'900
52'000	600	64'500	4'350	77'000	11'700	89'500	19'200
52'500	750	65'000	4'500	77'500	12'000	90'000	19'500
53'000	900	65'500	4'800	78'000	12'300	90'500	19'800
53'500	1'050	66'000	5'100	78'500	12'600	91'000	20'100
54'000	1'200	66'500	5'400	79'000	12'900	91'500	20'400
54'500	1'350	67'000	5'700	79'500	13'200	92'000	20'700
55'000	1'500	67'500	6'000	80'000	13'500	92'500	21'000
55'500	1'650	68'000	6'300	80'500	13'800	93'000	21'300
56'000	1'800	68'500	6'600	81'000	14'100	93'500	21'600
56'500	1'950	69'000	6'900	81'500	14'400	94'000	21'900
57'000	2'100	69'500	7'200	82'000	14'700	94'500	22'200
57'500	2'250	70'000	7'500	82'500	15'000	95'000	22'500
58'000	2'400	70'500	7'800	83'000	15'300	95'500	22'800
58'500	2'550	71'000	8'100	83'500	15'600	96'000	23'100
59'000	2'700	71'500	8'400	84'000	15'900	96'500	23'400
59'500	2'850	72'000	8'700	84'500	16'200	97'000	23'700
60'000	3'000	72'500	9'000	85'000	16'500	97'500	24'000
60'500	3'150	73'000	9'300	85'500	16'800	98'000	24'300
61'000	3'300	73'500	9'600	86'000	17'100	98'500	24'600
61'500	3'450	74'000	9'900	86'500	17'400	99'000	24'900
62'000	3'600	74'500	10'200	87'000	17'700	99'500	25'200
62'500	3'750	75'000	10'500	87'500	18'000	100'000	25'500

Bei einem Reineinkommen von über Fr. 100'000 erhöht sich der Elternbeitrag je zusätzlich Fr. 500.– Reineinkommen um Fr. 300.–.

## Welche Höchstansätze werden je Jahr vergütet?

•	Nicht Verheiratete Sekundarstufe II	Fr.	13'000
•	Nicht Verheiratete Tertiärstufe	Fr.	16'000
•	Verheiratete	Fr.	22'000

Die jährlichen Höchstansätze werden erhöht um:

Fr. 4'000.–
bis Fr. 2'500.–
je Kind unter elterlicher Obhut der gesuchstellenden Person
auf den Fr. 4'000.– übersteigenden Schul- und Studiengeldern (Beispiel: ein Schulgeld von Fr. 6'000.– ergibt eine Erhöhung von Fr. 2'000.–)

## Wichtig

Reichen Sie Ihr Stipendiengesuch termingerecht ein, auch wenn Sie noch nicht alle notwendigen Beilagen beschaffen konnten. Sie vermeiden dadurch Stipendienverluste und Verzögerungen. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten. Sie werden für das nächste Semester entgegengenommen. Massgebend ist der Poststempel. Die Beweislast über die Gesuchseinreichung liegt beim Gesuchsteller, es wird daher empfohlen, das Gesuch oder die Quittung für Gesuche über das ePortal eingeschrieben zuzustellen.